

Das macht Spaß, Leute!

Freizeiten und Camps, die Seele baumeln lassen, Atempause, chillen, tun, was einem Spaß macht. Freunde gewinnen und gute Kumpels, etwas unternehmen, mal 'ne Nacht durchmachen oder sonst was ausprobieren, was selten geht. Das macht Spaß, das macht Freude. Paulus, der bekannte Apostel, meint dazu: „Leute, ihr könnt echt abgehen vor Freude, weil ihr mit Jesus lebt! Ich schreib das jetzt noch mal: Geht ab vor Freude, weil ihr zu Jesus gehört!“ (Aus dem Philipperbrief in der Volxbibel-Version, Kapitel 4, Vers 4.) Wenn das bei Freizeiten erfahren werden kann, kommt zum Spaß noch die Lebensgrundlage dazu, die im Alltag Zeichen setzt. Wer zu Jesus gehört, spürt, was andere brauchen und kann ihnen eine Freude machen. Sicher, das gelingt nicht pausenlos. Genau deshalb braucht es eine Atempause zum Hören, was Gott uns sagen will.

Ralf Dörr



fit4life

Eishalle Reutlingen

Alter: 12–15 Jahre

0,- Euro

Fit4life heißt das kostenlose Ganztagesangebot für Jugendliche in der Eishalle in Reutlingen.

Wenn du zwischen 12 und 15 Jahren bist, kannst du in der ersten Ferienwoche jeden Tag ab 10.00 Uhr vorbei kommen, z.B. Fußball spielen, etwas basteln oder mal mit dem Traktor fahren. Um 12.00 Uhr gibt es dann ein leckeres Mittagessen, bei dem du mitkochen kannst, wenn du willst. Mittags erwarten dich verschiedene Angebote im sportlichen, kreativen oder handwerklichen Bereich und Workshops zu Themen, die dich für den Alltag fit machen.

Auch Fragen über Gott und die Welt kannst du mit uns diskutieren. Nach dem Abendessen knistert dann das legendäre Lagerfeuer, mitten in der Stadt. Wir werden gemeinsam singen und einen Gedanken aus der Bibel hören, bevor dann alle um 19.30 Uhr nach Hause gehen.



Die Fit4life-Woche endet am Samstag mit einem gemeinsam gestalteten Gottesdienst, zu dem auch deine Eltern, Freunde und Geschwister herzlich eingeladen sind.

Termin: 30. Juli. – 4. August 2012
10.00 Uhr – 19.30 Uhr

Ort: Eishalle Reutlingen

Zielgruppe: 12–15 Jahre

Teilnehmer: 80

Leistungen: pädagogische Betreuung, Versicherung

Leitung: Manuela Mayer

Preis: 0,- Euro

German-American Camp Language und Adventure Houston/Texas

The combination of language and adventure is the special goal of our German-American camp. 12 days in relationship with American Teens. You are welcome to play American sport games, to cook and eat good American food, BBQ, and learn more about American culture. We will have fun at the Bowling center, listen for bible study. All activities and communication are in English language.

Date May 28. – June 9.2012
Darüber hinaus wird es drei Vorbereitungs- und Fundraisingtermine geben, deren Teilnahme verbindlich ist.

Location Houston/Texas

Goal Kids Teens 14–16 years old
People 15 Germans

Location and Action Unterkunft bei Gastfamilien und/oder in Räumlichkeiten der Kirchengemeinde. Vollverpflegung, außer an den An- u. Abreisetagen, unter Mithilfe bei Tisch und in der Küche, Versicherung, Hin- und Rückflug Stuttgart – Houston. Flughafenstransfer und Ausflugsfahrten im Kleinbus, Programm, Eintritt, Pädagogische Betreuung und Reiseleitung.

Leaders Daniel Pfeiderer und Team

Price 800,- Euro Der Betrag ist bereits nach Erhalt der Anmeldebestätigung an das ejr zu überweisen, da die Fluggebühren im Vorfeld zu bezahlen sind. Das kann durch Fundraising ggf. verringert werden

Documents Reisepass (mind. 6 Monate gültig), ESTA Formular (Onlineregistrierung)



Jungscharlager St. Georgenhof/Deutschland



Mädchen und Jungen 9–13 Jahre

Das Zeltlager auf dem St. Georgenhof ist unser Quartier für zehn spannende und interessante Tage mit fröhlichen Kindern und engagierten Mitarbeitern. Die ländliche Umgebung, der Spiel- und Sportplatz, die Lagerfeuerstelle, die Zelte mit bequemen Feldbetten, der umgebaute Pferdestall mit Waschräumen, Gemeinschaftsraum und Küche ... All das eröffnet großartige Möglichkeiten für ein abwechslungsreiches Programm: Wett- und Geländespiele, Liedersingen, spannende biblische Geschichten, kreative Workshops und vieles mehr. Mit dem Bus geht es ab Reutlingen zum St. Georgenhof (Zusteigemöglichkeit unterwegs). Und am letzten Tag werden die Kinder von Familie und Freunden wieder abgeholt und können zeigen, wo sie zehn Tage lang eine Menge erlebt haben!

Termin: 27. Juli – 5. August 2012

Ort: St. Georgenhof/Pfronstetten

Zielgruppe: Jungen und Mädchen, 9–13 Jahre

Plätze: 40

Leistungen: Unterkunft in Großzelten mit Feldbetten, Vollverpflegung, Mithilfe bei Tisch und in der Küche, Programm, Anreise, pädagogische Betreuung, Versicherung

Leitung: Tobias Wagner (voraussichtlich)

Preis: 159,- Euro

(Wenn weitere Kinder einer Familie am Lager teilnehmen, kostet das 2. Kind 139,- Euro, das 3. Kind 109,- Euro und jedes weitere Kind ist frei.)

Internet-Service: www.freizeitheim-georgenhof.de

Jugendtreffen in Taizé Frankreich



Eine Kommunität mit in weißen Kutten gekleideten Brüdern – altmodisch und nichts für junge Leute? Zehntausende Jugendliche aus nahezu allen Ländern der Welt machen jedes Jahr eine ganz andere Erfahrung. „Das Zusammenleben in Taizé funktioniert unter anderem deshalb, weil es ein sehr solidarisches Zusammenleben ist. Es ist echt egal, woher du kommst, was du sonst in deinem Alltag machst, ob du aus einer reicheren oder ärmeren Familie kommst. Jeder wird respektiert und es ist so friedlich, man kann eigentlich jedem sofort vertrauen.“

In dieser Woche ist man zu 100 % aus dem Alltag raus. Man fühlt sich sofort aufgenommen und die Begegnungen lassen neue Blickwinkel zu. Zum Respekt und der Solidarität kommt die internationale Atmosphäre.“

Während der ersten Woche der Pfingstferien laden wir dich dazu ein, deine ganz persönliche Taizé-Erfahrung zu machen!

Termin: 27. Mai – 3. Juni 2012

Ort: Taizé, Frankreich

Zielgruppe: Jugendliche ab 16 Jahren und einzelne Erwachsene

Plätze: 25 (mindestens 12)

Leistungen: An- und Abreise ab Reutlingen, Verpflegung, Programm, pädagogische Begleitung, Versicherung

Leitung: N.N., Philemon Gebhardt

Freizeitbeitrag: ca. 180,- Euro (16–29 Jahre), ca. 300,- Euro (ab 30 Jahren), genaue Freizeitbeiträge ab Februar 2012

Ermäßigungen: 10,- Euro mit JULEICA; 20,- Euro für Mitarbeitende im esjw oder ejr

Veranstalter: Evangelisches Stadtjugendwerk Reutlingen (esjw) in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Jugendwerk Bezirk Reutlingen (ejr)

Anmeldeschluss: 27. April 2012

Hüttenwochenende Österreich/Deutschland



Alter: 18+

Wir nutzen das letzte Wochenende der Sommerferien und tauchen ein in die wunderschöne Bergwelt. Herrliche Sonnenaufgänge, pfeifende Murmeltiere, mächtige Berggipfel oder kalte Bergseen lassen uns staunen über die wunderbare Schöpfung. Gemütliche Hüttenabende und rustikale Matratzenlager gehören ebenso zu unserer Hüttentour, wie zwei Tage wandern, die Natur und das Miteinander genießen. Ein Wochenende, an dem man körperlich aktiv ist, aber auch die Seele baumeln lassen kann. Wir wollen mit unserem Rucksack von Hütte zu Hütte wandern, unterwegs auf Gottes Wort hören und die Abende gemütlich bei einem Spiel ausklingen lassen. Für die Verpflegung ist jeder selbst verantwortlich. Eine Packliste wird mit dem Infobrief verschickt. Also, schnell anmelden, die Plätze sind begrenzt.

Wir freuen uns auf die Bergtour mit euch!

Termin: 7. September – 9. September 2012

Ort: in den Bergen

Zielgruppe: 18+

Plätze: 7

Leistungen: gemeinsame Anreise, Bergtour, Hüttenübernachtung im Lager, pädagogische Betreuung, Versicherung

Leitung: Manuela Mayer, Katharina Rilling

Preis: DAV-Mitglieder: ca. 50,- Euro (+ Verpflegung);

Nicht-DAV-Mitglieder: ca. 65,- Euro (+ Verpflegung)

MädchenWG_Plötzlich Prinzessin Steinhilben/Deutschland



Mädchen 12–16 Jahre

Plötzlich Prinzessin ... wünscht sich das nicht jedes Mädchen einmal? Bei der MädchenWG in Steinhilben dreht sich alles um das Thema: Beim Filmabend „Plötzlich Prinzessin“, bei den Bibelarbeiten (schließlich sind wir alle „Königskinder“ bei Gott!) und bei allem, was noch zu einer Freizeit dazu gehört: Sportangebote, Grillabend, Wellnessnachmittag, Knigge-Test, Galaabend und natürlich bei einer ausgedehnten Shoppingtour nach Tübingen.

Da wir eine WG (Wohngemeinschaft) sind, machen wir alles zusammen: Mahlzeiten zubereiten und was sonst noch anfällt. Wir schlafen auf Feldbetten im Pfarrheim.

Termin: 29. Mai – 3. Juni 2012

Ort: Steinhilben/Trochtelfingen

Zielgruppe: Mädchen, 12–16 Jahre

Plätze: 14 (mindestens 10)

Leistungen: Unterkunft auf Feldbetten im Pfarrheim, Vollverpflegung, Programm, pädagogische Betreuung, Versicherung. Eigene An- und Abreise

Leitung: Simone Göbel

Preis: 81,- Euro

HINWEISE UND REISEBEDINGUNGEN

Liebe Freizeiteilnehmerin und lieber Freizeiteilnehmer,

wir sind verpflichtet, unsere Freizeiten und Reisen auf der Grundlage der gültigen Gesetze anzubieten und durchzuführen. Für uns ist diese Verpflichtung kein Problem. Die Konsequenzen sind jedoch die nachstehenden „Wichtigen Hinweise“ und „Reisebedingungen“, mit denen wir Sie über die beiderseitigen Rechte und Pflichten in Kenntnis zu setzen. Bitte lesen Sie deshalb die nachfolgenden Reisebedingungen und Hinweise aufmerksam durch. Soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam einbezogen werden, sind diese Reisebedingungen Bestandteil des mit Ihnen – nachstehend „TN“ (Teilnehmer/Teilnehmerin) genannt – und uns – nachstehend „RV“ (Reiseveranstalter) bzw. „F“ (Freizeitleiterin/Freizeitleiter) genannt – abzuschließenden Reisevertrages. Sie ergänzen insoweit die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a ff. BGB über den Pauschalreisevertrag und der Informationsverordnung für RV (RWO) und füllen diese Vorschriften aus.

WICHTIGE HINWEISE 1. Reiseveranstalter (RV):

Reiseveranstalter ist das Evang. Jugendwerk Bezirk Reutlingen (ejr), Oferdinger Straße 56, 72768 Reutlingen 07121 949960, 07121 9499619 (FAX), info@ejr.de, als rechtlich unselbständige Einrichtung und Teil der öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaft Evang. Landeskirche in Württemberg. 2. Teilnehmer / Teilnehmerin (TN) Unseren Freizeiten kann sich grundsätzlich jeder/jede anschließen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkungen nach Alter, Geschlecht oder für eine bestimmte Personengruppe angegeben sind. Für die Altersgrenze ist grundsätzlich der Freizeitbeginn maßgebend. Es wird erwartet, dass sich die TN in die Freizeitgemeinschaft einbringen und an den gemeinsamen Unternehmungen sowie am Programm teilnehmen. 3. Reihenfolge der Anmeldungen: Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Posteingangs berücksichtigt. Bei einigen Maßnahmen, wie z.B. Aufbauhaltern, internationalen Begegnungen, können vom Veranstalter Sachkriterien als Grundlage für eine TN-Auswahl herangezogen werden. 4. Anmeldebestätigung / Rechnung Zahlung: Wenn bei der gewünschten Freizeit noch Plätze frei sind, erhalten Sie von uns eine Anmeldebestätigung, die gleichzeitig auch die Rechnung ist. Spätestens 14 Tage vor Beginn der Freizeit werden wir Ihnen nähere Informationen zusenden. Die Zahlung des Reisepreises ist fällig, wie in Ziffer 3 unserer Reisebedingungen festgelegt. 5. Umfang der Leistungen: Im Preis inbegriffen sind – sofern nichts anderes angegeben ist – die Kosten für Fahrt, Unterkunft, Verpflegung (drei Mahlzeiten) und Kurtaxe. Die Unterbringung erfolgt, wenn nicht anders ausgeschrieben, in Zwei- oder Mehrbettzimmern. Gegen Aufpreis stehen zum Teil Einzelzimmer zur Verfügung. Die RV bzw. die von ihnen eingesetzten F vermitteln bei unseren Freizeiten vor Ort verschiedene Zusatzangebote (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen,

Theaterbesuche, Skipässe usw.). Diese Zusatzleistungen werden, soweit sie nicht Bestandteil des gebuchten und bestätigten Reiseangebots der RV sind, als Fremdleistung nach Maßgabe von Ziffer 10.2 der Reisebedingungen von den RV bzw. von deren F lediglich vermittelt. 6. Versicherungen: Beachten Sie bitte bei einer gewünschten Freizeit zu Ihrer eigenen Sicherheit die Angaben in der Spalte „Leistungen“. Daraus können Sie entnehmen, welcher Versicherungsschutz vom RV vorgesehen ist. Bei Freizeiten im Ausland ist eine Reisekrankenversicherung der ecclesia-Versicherung im Preis enthalten. / Reiserücktrittskostenversicherung: Bitte beachten Sie, dass in unseren Teilnehmerpreisen keine Reiserücktrittskostenversicherung und keine Reisekrankenversicherung insbesondere keine Versicherung für den Rücktransport im Krankheitsfall, eingeschlossen ist. Da wir im Falle Ihres Rücktritts, zu dem Sie vor Reisebeginn jederzeit berechtigt sind, Rücktrittsgebühren entsprechend Ziffer 4 unserer Reisebedingungen erheben, empfehlen wir Ihnen dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Diese Reiserücktrittskostenversicherung können Sie preiswert auch mit einer Reisegepäckversicherung kombinieren. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass für alle Fragen betreffend der Reiserücktrittskostenversicherung die von Ihnen beauftragte Versicherungsgesellschaft die Ansprechpartnerin ist. Überprüfen Sie insbesondere auch Ihren Krankenversicherungsschutz für das betreffende Reiseland. Die Mitnahme eines Auslandskrankenscheins wird zwar ausdrücklich empfohlen, es wird jedoch gleichzeitig darauf hingewiesen, dass auch in Ländern mit denen Sozialversicherungsabkommen bestehen, eine Behandlung auf Auslandskrankenschein Schwierigkeiten bereiten kann oder dieser nicht alle vor Ort anfallenden Kosten abdeckt. Der Abschluss einer Auslandskrankenversicherung sollte daher auf jeden Fall erwogen werden. 7. Fahrt: Die Reisen führen wir – wenn nichts anderes vermerkt ist – jeweils ab Reutlingen durch. Wird bei Freizeiten, die mit gemeinsamer Fahrt ausgeschrieben sind, auf die Inanspruchnahme der Fahrt als Leistung verzichtet, kann der Freizeitpreis nicht ermäßigt werden. 8. Reiseausweise: Für unsere Freizeiten, die ins Ausland führen, ist grundsätzlich ein gültiger Reisepass od. Personalausweis für den Grenzübertritt erforderlich. Reiseokumente müssen ab Ende der Reise noch für mindestens 6 Monate gültig sein. 9. Zuschüsse: Bei den Freizeiten, die mindestens fünf Tage dauern und in Europa stattfinden, kann für Jugendliche zwischen sechs und 18 Jahren aus finanziell schwachen Familien ein Zuschuss aus Landesjugendplanning beantragt werden. Grundlage hierfür sind die Richtlinien des Landesjugendplans und die jeweils bereitgestellten Geldmittel des Landes Baden-Württemberg. Antragsformulare können bei der Anmeldung angefordert werden. 10. Reiseversicherung: Reiseveranstalter sind gesetzlich verpflichtet, den Reisepreis des Kunden durch einen so genannten Versicherungsschein abzusichern. Durch den RV erfolgt deshalb die Reisepreisabsicherung. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Reiseveranstalter, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Die Evang. Landeskirche in Württemberg ist eine „Körperschaft des öffentlichen Rechts“, das Evangelische Jugendwerk, Bezirk Reutlingen wiederum ist eine Untergliederung

des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg. Das Evang. Jugendwerk in Württemberg ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evang. Landeskirche in Württemberg. Somit gilt die Befreiung von der gesetzlichen Verpflichtung auch für das Evang. Jugendwerk, Bezirk Reutlingen. 11. Prospektzustellung: Bitte haben Sie Verständnis, wenn Sie diese Drucksache mehrfach erhalten. Ein Aussortieren wäre sehr zeit- und kostenaufwendig. Bitte geben Sie in diesem Fall den Prospekt an jemanden weiter, den die Angebote interessieren könnten. 12. Anschriftenänderungen: Es wäre uns eine große Hilfe, wenn Sie uns von sich aus Veränderungen Ihrer Anschrift mitteilen würden – Postkarte, Fax oder E-Mail genügt.

REISEBEDINGUNGEN 1. Anmeldung /

Vertragsschluss: 1.1 Mit der Anmeldung, die ausschließlich schriftlich erfolgen kann, bietet der TN (soweit dieser minderjährig ist, durch seine gesetzlichen Vertreter und diese selbst neben dem Minderjährigen) dem RV den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung und aller darin und im Reiseprospekt enthaltenen Hinweise verbindlich an. Bei Minderjährigen ist das Anmeldeformular von Minderjährigen und dem / den beiden Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. 1.2 Der Reisevertrag mit dem TN und bei Minderjährigen mit seinen gesetzlichen Vertretern – kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung des RV an den TN und seine gesetzlichen Vertreter zustande. 1.3 Bei elektronischen Buchungen bestätigt der RV unverzüglich den Eingang der Buchungen. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Teilnahmebestätigung dar und begründet keinen Anspruch auf Zustandekommen des Reisevertrages. 2. Leistungen: 2.1 Die Leistungsverpflichtung des RV ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem zum Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt bzw. Der Reiseausschreibung im Internet und nach Maßgabe sämtlicher erhaltener Hinweise und Erläuterungen, insbesondere in den „Wichtigen Hinweisen“ im Prospekt, sowie eventueller ergänzender Informationsbriefe für die einzelnen Freizeitmaßnahmen, die den TN zur Verfügung gestellt wurden. 2.2 Ergänzende oder ändernde Vereinbarungen zu den im Freizeitprospekt beschriebenen Leistungen sowie zu den Reisebedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem RV. Sie sollten aus Beweisgründen schriftlich getroffen werden. 2.3 Leistungsträger (z.B. Hotels, Fluggesellschaften...), Reisevermittler und Freizeitleiterinnen bzw. Freizeitleiter sind vom RV nicht bevollmächtigt Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung des RV oder die Teilnahmebestätigung hinausgehen oder die im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern. 2.4 Orts-, Hotel- oder Hausprospekte sowie Internetausschreibungen die nicht vom RV herausgegeben werden, sind ohne ausdrückliche dies-bezügliche Vereinbarung für den RV nicht verbindlich. 3. Zahlung: 3.1 Soweit der Reiseveranstalter (Siehe hierzu insbesondere Ziffer 10. der „Wichtigen Hinweise“) der Pflicht zur Durchführung der so genannten Kundengeldabsicherung gem. § 651 k BGB und damit der Pflicht zur Übergabe eines so genannten Versicherungsscheines unterliegt und

keine der nachfolgend beschriebenen Ausnahmen von der Absicherungspflicht vorliegen, sind die nachfolgend festgelegten Zahlungen erst dann zu leisten, wenn ein Versicherungsschein übergeben ist. 3.3 Die Restzahlung ist (soweit eine Pflicht zu Kundengeldabsicherung besteht, soweit der Versicherungsschein übergeben ist) bis spätestens zwei Wochen vor Reisebeginn zu bezahlen, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7.4 genannten Gründen abgesagt werden kann. 3.4. Vertragsabschlüsse innerhalb von zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den TN zur sofortigen Zahlung des Teilnehmerbeitrages gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen und Aushändigung des Versicherungsscheins im Sinne des § 651 k BGB, soweit ein solcher zu übergeben ist. 3.5. Soweit der RV zur Erbringung der Reiseleistung bereit und in der Lage ist, und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des TN gegeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch des TN auf Inanspruchnahme der Reiseleistung und keine Leistungsverpflichtung des Veranstalters. 3.6. Leistet der TN die vereinbarten Zahlungen trotz Mahnung und Fristsetzung des RV nicht fristgemäß innerhalb der vereinbarten Fristen, so kann der RV vom Reisevertrag zurücktreten und den TN mit Rücktrittskosten nach Ziffer 4. belasten. 4. Rücktritt der / des TN: 4.1. Der TN kann bis zum Reisebeginn durch Erklärung gegenüber dem RV jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. Diese Rücktrittserklärung soll schriftlich erfolgen. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim RV. 4.2. In jedem Fall des Rücktritts durch den TN steht dem RV unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung zu: Eigenanreise: Bis 45 Tage vor Reiseantritt 15% (max. 21), vom 44.-35. Tag vor Reiseantritt 50%, ab dem 34. Tag vor Reiseantritt 80%. Flugreisen: Bis 30 Tage vor Reiseantritt 15 %, vom 29.-22. Tag vor Reiseantritt 20 %, vom 21.-15. Tag vor Reiseantritt 30 %, vom 14.-7. Tag vor Reiseantritt 45 %, ab dem 6. Tag vor Reiseantritt 60 %, am Anreisetag und bei Nichtantritt 90%. Bus- und Bahnreisen: Bis 95 Tage vor Reiseantritt 3 %, vom 94.-45. Tag vor Reiseantritt 6 %, vom 44.-22. Tag vor Reiseantritt 30 %, vom 21.-15. Tag vor Reiseantritt 50 %, vom 14.-7. Tag vor Reiseantritt 75 %, ab 6 Tage vor Reiseantritt 90 %, jeweils pro TN. Berechnungsgrundlage ist der dem TN in Rechnung gestellte Gesamtpreis. 4.3. Dem TN ist es gestattet, dem RV nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der TN nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet. 4.4. Der RV behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der RV nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht der RV einen solchen Anspruch geltend, so ist der RV verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen. 4.5 Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt das gesetzliche Recht des TN

gem. § 651 b BGB, einen Ersatzteilnehmer zu stellen, unberührt. 5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen: Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom RV zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des TN auf anteilige Rück-erstattung. Der RV bezahlt an den TN jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den RV zurückerstattet worden sind. 6. Obliegenheiten des TN, Ausschluss-frist, Kündigung durch den TN: 6.1. Der TN ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom RV in Form der Informationsbriefe vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet. 6.2. Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelanzeige (§§651 d Abs. 2 BGB) hat der TN bei Reisen mit dem RV dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort der/dem vom RV eingesetzten Freizeitleiterin/Freizeitleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt. 6.3. Wird die Reise infolge eines Reise-mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem RV erkennbarem, Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der RV oder seine Beauftragten (Freizeitleiterin/Freizeitleiter, örtliche Agentur) eine ihnen vom TN bestimmte, angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, oder vom RV oder seinen Beauftragten verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt wird. 6.4. Leistungsträger, örtliche Agenturen, Freizeitleiterinnen/Freizeitleiter und sonstige Beauftragte des RV sind von diesem nicht bevollmächtigt, Reisemängel oder Zahlungsansprüche namens des RV anzuerkennen. 6.5. Die gesetzliche Obliegenheit des TN nach § 651 g Abs.1 BGB, reisevertragsrechtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit dem RV abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert: a) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der TN ausschließlich nach Reiseende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem RV geltend zu machen. b) Die Geltend-machung kann fristwährend und nur gegenüber dem RV unter dessen Anschrift (siehe unten) erfolgen. c) Die Ausschlussfrist gilt nicht für deliktische Ansprüche und für Ansprüche aus Körperschäden des TN. 7. Rücktritt und Kündigung durch den RV: 7.1. Der RV kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des RV oder der von ihm eingesetzten Freizeitleitung die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze der Freizeitarbeit des RV oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leitung verstößt. Die Freizeitleiterin/der Freizeitleiter ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vom RV bevollmächtigt und berechtigt. 7.2. Bei Minderjährigen ist er, nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, berechtigt, die vorzeitige Rückreise

zu veranlassen, bei Volljährigen den Reisevertrag zu kündigen. Der RV wird, soweit dies unter Berücksichtigung der Besonderheiten der vertraglich vereinbarten Beförderung möglich ist (demnach z.B. nicht bei Busreisen mit gemeinsamer An- und Abreise) die vertraglich vorgesehene Rückbeförderung erbringen. Ist dies nicht möglich oder entstehen im Rahmen der vertraglichen Rückbeförderung Mehrkosten, gehen diese zu Lasten des TN, bzw. seiner gesetzlichen Vertreter. 7.3. Im Falle der Kündigung behält der RV den vollen Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge. 7.4. Der RV kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten: a) Die Mindestteilnehmerzahl ist in der Teilnahmebestätigung anzugeben oder es ist dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung Bezug zu nehmen. b) Der RV ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird. c) Ein Rücktritt des RV später als zwei Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig. d) Der TN kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des RV über die Absage der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen. 8. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen: 8.1. Der RV wird im Freizeitprospekt Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des TN und eventueller Mit-reisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen. 8.2. Der TN ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der RV nicht, unzureichend oder falsch informiert hat. 8.3. Der RV haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der TN ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der RV eigene Pflichten verletzt hat. 9. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen bei Flugreisen: 9.1. Der RV informiert den TN entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im

Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbe-förderungslösungen. 9.2. Steht/steht ein bei der Buchung die ausführende/n Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist der RV verpflichtet, dem TN die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der RV weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird er den TN informieren. 9.3. Wechselt die dem TN als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird der RV den TN unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren. 9.4. Die Mitteilung über die ausführenden Fluggesellschaften im Rahmen der Informationspflicht des RV be-gründet keinen vertraglichen Anspruch auf die Durchführung der Luftbeförderung mit der/den genannten Fluggesellschaft(en), soweit sich ein solcher Anspruch nicht aus einer vertraglichen oder gesetzlichen Leistungspflicht des RV ergibt. Soweit dies demnach vertraglich in zulässiger Weise vereinbart ist, bleibt dem RV ein Wechsel der Fluggesellschaft ausdrücklich vorbehalten. 9.5. Durch die vorstehenden Bestimmungen und die Unterrichtungen des RV über einen Wechsel einer Fluggesellschaft bleiben die Ansprüche des TN nach der in Abs. (1) bezeichneten Verordnung, aus sonstigen anwendbaren EG-Verordnungen sowie sonstige vertragliche oder gesetzliche Rechte unberührt. 9.6. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte Liste der Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedsstaaten untersagt ist, ist auf der Internet-Seite des RV abrufbar und in den Geschäftsräumen des RV einzusehen. 10. Haftung: 10.1. Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit a) ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder b) der RV für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. 10.2. Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungslösungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, so dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des RV sind. Der RV haftet jedoch a) für Leistungen, welche die Beförderung des TN vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderung während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, b) wenn und insoweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des RV ursächlich geworden sind. 11. Verjährung, Datenschutz: 11.1. Ansprüche des TN nach den §§ 651 c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen

des RV beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RV beruhen. 11.2. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr. 11.3. Die Verjährung nach Ziffer 11.1 und 11.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. 11.4. Schweben zwischen dem Kunden und dem RV Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der RV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein. 11.5. Die für die Verwaltung der Freizeiten benötigten Personaldaten des TN werden mittels EDV erfasst und nur vom RV verwendet und nicht weitergegeben. 12. Rechtswahl und Gerichtsstand: 12.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem RV und dem TN findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. 12.2. Soweit bei Klagen des TN gegen den RV im Ausland für die Haftung des RV dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des TN ausschließlich deutsches Recht Anwendung. 12.3. Der TN kann den RV nur an dessen Sitz verklagen. 12.4. Für Klagen des RV gegen den TN ist der Wohnsitz des TN maßgebend. Für Klagen gegen TN, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des RV vereinbart. 12.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem TN und dem RV anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des TN ergibt oder b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der TN an-gehört, für den TN günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; RA Noll, Stuttgart 2000 – 2009



www.ejr.de
mail info@ejr.de
fon 07121 / 949960

Anmeldungen an:
Oferdinger Straße 56
72768 Reutlingen